

## Gerni - Leitung

(2) L

- das vom BVG zurückgestellte / geringste Plangenehmigungsverfahren wurde praktisch unmittelbar nach Abstimmung über das ~~Rahmenabkommen~~ <sup>Markterlass</sup> wieder aufgenommen (von BFE)
- nach dem Urteil vom BVG muss auf der einen Seite von den besuchsstellern betreffend Lärmschutz nachgearbeitet / verbessert werden.
- zusätzlich muss das BFE bei mir persönlich abklären, ob meine Schweineställe als OMEN gelten müssen. Ich musste dem BFE über unseren Anwalt detaillierte Angaben über den wöchentlichen Arbeitsaufwand für unsere Schweinehaltung liefern. Die Grundlage dafür ist in den Vorgaben des BAfU über die NISU festgeschrieben.
- Fazit zu diesem, in Zukunft noch viel wichtigeren Punkt. Zusammen mit dem Anwalt sind wir der Meinung, dass für zukünftige Projekte dieser Art, die Legitimation einer Einsprache von Privatpersonen davon abhängen wird, ob der Einsprechende als OMEN-Betroffener auftreten kann. Aus diesem Grund wird es für zukünftige Einsprachen äusserst wichtig abzuklären, ob ihr betroffenes Objekt als OMEN-Punkt in den Besuchsunterlagen aufgeführt ist. Wenn nicht, abklären ob ~~die~~ eine fehlende "OMEN-Zertifizierung" eventuell "vergessen" ging. Solche Voraussetzung müssen von den Einsprechenden jedoch unbedingt in der Einsprache aufgeführt und geprüft werden.

L

E/CO

②  
- für sich stellt sich die Frage, wieso darf das BFE ein Plangenehmigungsverfahren nach einem Urteil des BVG einfach so wiederaufnehmen, wenn doch das eigentlich ursprüngliche Projekt vom ZNS eigentlich nicht mehr viel mit gemeinsam, so wie es zum heutigen Zeitpunkt realisiert werden soll.

- der vom Bundesrat im letzten Winter bewilligte Testbetrieb der Genuileitung, das ein Strang mit 380 kV betrieben wurde, hat aufgezeigt, dass ~~die~~ die Koronageräusche sich massiv erhöhten. Dazu kommt, dass beim Betrieb von nur einem Strang (egal, ob mit 220 kV oder 380 kV) eine massive Erhöhung der NISU-Lastung der betroffenen Anwohner bedeutet (keine Phasensynchronisierung mehr). Übrigens, nach Abschluss der 380 kV-Testphase (Testphase wurde vom Bundesrat definiert) wurde die Leitung weiter auf einen Strang mit 380 kV betrieben (vorliegende Fotos des durch den Stromfluss abgetanzten Stranges, im Gegensatz dazu der mit Parureif überzogene, nicht im Betrieb stehende Strang).